

OG: 216 Mainfranken LG: Bayern

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):
Die Jahreshauptversammlung des PSK möge beschließen, dass zum Schutze der Züchter und des PSK der §5 der Zuchtordnung wie folgt geändert wird.

§ 5 Zuchtzulassung

Nr. 3: Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für die Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen werden kann oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.

Das gilt auch, wenn Manipulationen oder Eingriffe bekannt werden, die geeignet sind einen angeborenen Defekt oder eine Krankheit zu verschleiern oder zu beheben.

Zum Schutz vor erblichen Defekten müssen alle Hunde, die eine Zuchtzulassung, der vom Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. (PSK) betreuten Rassen, erhalten sollen, auf die verfügbaren zu diesem Zeitpunkt angebotenen relevanten Gentests untersucht werden.

Neue Gentests, die für die PSK-Rassen relevant sind, werden auf der Jahreshauptversammlung des PSK als Pflichtuntersuchung vorgestellt.

Jeder erblicher Defekt, der in Verdacht steht, zuchtrelevante Krankheiten auszulösen, ist mit einem vorhandenen Gentest zu klassifizieren und für die Zuchtzulassung zu dokumentieren.

Alle relevanten Gentests werden beim jeweiligen Vertragslabor des PSK in die jeweiligen rassespezifischen Pakete mit aufgenommen.

Begründung: §11 des TSchG erlaubt nur die Zucht mit gesunden Hunden. Wenn GEN-Tests zur Verfügung stehen, stellt die „Nichtuntersuchung“ grobe Fahrlässigkeit dar.

Beschlussergebnis OG: einstimmig
Datum / Unterschrift OG: 14.4.2022 [Signature]

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlussergebnis LG: 9 Ja 4 Nein
Datum / Unterschrift LG: 14.5.2022 [Signature]

Vorstand

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Die JHV möge beschließen:

Ergänzung Zuchtordnung §6 Punkt 2

Text alt:

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurftag.
Bei sehr starken Würfen kann auf Vorschlag des Zuchtwartes oder des/der Hauptzuchtbeauftragten nach Rücksprache mit dem/der Landesgruppenzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurftag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt.

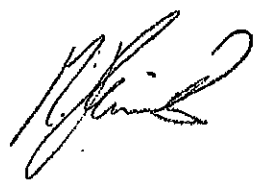
Text neu:

Eine Hündin darf kalenderjährlich nur 1 Wurf haben und nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Sie darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen. Maßgeblich ist jeweils der Wurftag. Bei sehr starken Würfen, kann auf Vorschlag des Zuchtwartes oder des/der Hauptzuchtbeauftragten nach Rücksprache mit dem/der Landesgruppenzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurftag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt.

Begründung:

Die aktuelle Fassung erlaubt theoretisch 2 Würfe ohne Pause im gleichen Kalenderjahr. Diese Praxis muss jedoch zum Schutz der Hündin unterbunden werden. Mit der neuen Formulierung wird zudem die 24-Monatsregelung verbindlich.

Beschlussergebnis Vorstand: Einstimmig angenommen

Datum / Unterschrift: 31.05.2022 

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen



OG 03/01 Berlin

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

18. Feb. 2022

Die JHV des PSK möge beschließen:

Änderung der Zuchtordnung, § 6/2

Alter Text:

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag. Bei starken Würfen kann auf Vorschlag des Zuchtwartes oder des Hauptzuchtbeauftragten nach Rücksprache mit dem Landesgruppenzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurfstag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt.

Neuer Text:

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen, **jedoch nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr**; Stichtag ist der Wurfstag. Bei starken Würfen kann auf Vorschlag des Zuchtwartes oder des Hauptzuchtbeauftragten nach Rücksprache mit dem Landesgruppenzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurfstag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt.

Begründung:

Bei der Neufassung des § 6/2 auf der JHV 2021 ist die Regelung, dass eine Hündin nur einen Wurf pro Kalenderjahr haben darf „verloren gegangen“ Sie ist jedoch wichtig, um die Zuchthündin vor zu großer Belastung zu schützen.

Beschlussergebnis OG: 20.1.2022 einstimmig angenommen

Katharina Weil

1. Vorsitzende

1.

Beschlussergebnis LG: 12.2.2022 einstimmig angenommen

Katharina Weil

Datum / Unterschrift LG: 1. Vorsitzende

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Datum / Unterschrift LG:

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

15

Antrag an die Jahreshauptversammlung / TOP*

OG Düsseldorf

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Die JHV möge beschließen:

Ergänzung Zuchtordnung §6 Punkt 2

Text alt:

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag. Bei sehr starken Würfen kann auf Vorschlag des Zuchtwartes oder des/der Hauptzuchtbeauftragten nach Rücksprache mit dem/der Landesgruppenzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurfstag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt.

Text neu:

Eine Hündin darf kalenderjährlich nur 1 Wurf haben und nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Sie soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen. Maßgeblich ist jeweils der Wurfstag. Bei sehr starken Würfen, kann auf Vorschlag des Zuchtwartes oder des/der Hauptzuchtbeauftragten nach Rücksprache mit dem/der Landesgruppenzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurfstag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt.

Begründung:

Die aktuelle Fassung erlaubt theoretisch 2 Würfe ohne Pause im gleichen Kalenderjahr. Diese Praxis muss jedoch zum Schutz der Hündin unterbunden werden.

einstimmig

Beschlußergebnis OG: Datum / Unterschrift OG: 28.01.2022 *Roske*

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlußergebnis LG: *einstimmig angenommen*

Datum / Unterschrift LG: *20.02.22* *[Signature]*

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

16

Antrag an die Jahreshauptversammlung / TOP *

OG: 17104 | LG: 17 | Ert.....

Die JHV des PSK möge beschliessen: 19. Mai 2022

EINGEGANGEN

Die Zuchtordnung, hier den § 6, Abs. 2 mit der Fassung vor dem 15.10.2021 wieder zu herzustellen.

Jetzige Fassung:
 2. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag. Bei sehr starken Würfen, kann auf Vorschlag des Zuchtwartes oder des/der Hauptzuchtbeauftragten nach Rücksprache mit dem/der Landesgruppenzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurfstag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt.

Neue Fassung:
 2. Hündinnen dürfen kalenderjährlich nur einen Wurf haben, maßgebend ist der Wurfstag. Bei sehr starken Würfen, die die Kondition der Hündin außergewöhnlich belasten, kann auf Vorschlag des Zuchtwartes nach Rücksprache mit dem Landesgruppenzuchtbeauftragten und der Hauptzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurfstag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt.

Begründung:
 Die ursprüngliche Fassung (vor dem 15.10.2021) hatte den Züchtern die Möglichkeit offen gelassen, ihre Zuchtplanung und -geschehen in vernünftiger Weise zu bestimmen. Durch die Neuregulierung in 2021 werden einige Kriterien bei der Zuchtplanung ausser Betracht gelassen, wie z.B. Veränderung der Läufigkeiten durch Witterung, Anpassungen bei weiteren Hündinnen, erschwerter Wechsel von Sommer und Winterwürfen, etc. Zudem ist der Schutz der Hündinnen nach der jetzigen Fassung nicht gewährleistet, da nach dem Wortlaut auch ein Doppelwurf in einem Jahr möglich ist. Die ursprüngliche Absicht eine Regulierung bei einer Vielzahl von Würfen/Welpen einer Hündin zu ermöglichen, muss durch eine andere Handhabung geschehen und kann nicht von Einzelfällen auf alle Züchter umgelegt werden.

Beschlussergebnis OG: *mehrheitlich*

Datum / Unterschrift OG: *19.05.22 [Signature]*

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlussergebnis LG: *mehrheitlich angenommen*

Datum / Unterschrift LG: *03.04.22 [Signature]*

Erl.....

17

ELKE

Antrag an die Jahreshauptversammlung / TOP *

Landesgruppe: 10 Weser Ems Ortsgruppe: 04 Süd Oldenburg

Text (ggf. Anlageblätter verwenden)

Die OG Süoldenburg stellt folgenden Antrag für JHV 2022

In der Zuchtordnung §6 Absatz 2 alt:
eine Zuchthündin soll in 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen,
das muss gestrichen werden.

§6 Absatz 2 neu:
Bei einer Zuchthündin müssen die Abstände zwischen 2 Würfen (Stichtag Wurftag)
mind. 10 Monate sein.

Begründung:

In der alten Fassung bedeutet "soll" juristisch plädierend, nicht verpflichtend. Als
Beispiel : Wir sollen uns alle gegen Corona impfen lassen, aber Ungeimpfte werden
nicht bestraft.

Das Tierschutzgesetz regelt die Anzahl und Abstände der Würfe nicht.
Der Beginn und die Länge einer Läufigkeit kann sich verändern oder auch die
Trächtigkeitsdauer einer Hündin kann variieren

In der alten Fassung kann eine Hündin 2x hintereinander belegt werden. Das muss
vermieden werden.

Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand *

Abstimmungsvorschlag *

einstimmig

[Signature]
1. Vorsitzender der LLG 10

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

18

Antrag an die Jahreshauptversammlung

/ TOP *

Vorstand

Änderung ZO § 6 Punkt 3

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen, den §6 Punkt 3 der ZO wie folgt zu ändern:

Alter Text:

Hündinnen dürfen nach Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann vom Hauptzuchtbeauftragten genehmigt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Genehmigung muss vor dem Belegen der Hündin vorliegen

Neuer Text:

Hündinnen dürfen in ihrem Leben nicht mehr als vier Würfe haben und nach Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Auf schriftlich begründeten Antrag kann der Vorstand einen fünften Wurf oder/und die Zuchtverwendung über das achte Lebensjahr hinaus genehmigen. Die Genehmigung des Vorstandes muss vor dem Deckakt vorliegen.

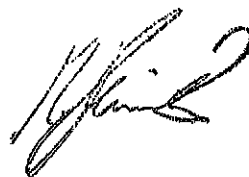
Begründung

Die Leistung einer Hündin in Form von Trächtigkeit, Geburt und Säugeperiode darf nicht unterschätzt werden. Zur Schonung der Hündin soll ein übermäßiger Zuchteinsatz vermieden werden.

Beschlussergebnis Vorstand:

Einstimmig angenommen

Datum / Unterschrift: 31.05.2022



OG: 03/01 Berlin

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Die JHV des PSK möge beschließen:

- Änderung der Zuchtordnung §6 Nr. 3

Erz.....
 18. Feb. 2022
 EIBBE*00*00

Alter Text:

Hündinnen dürfen nach Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann vom Hauptzuchtbeauftragten genehmigt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Genehmigung muss vor dem Belegen der Hündin vorliegen

Neuer Text:

Hündinnen dürfen **in ihrem Leben nicht mehr als 5 Würfe aufziehen** und nach Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann vom Hauptzuchtbeauftragten genehmigt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Genehmigung muss vor dem Belegen der Hündin vorliegen

Begründung:

Die Leistung einer Hündin in Form von Trächtigkeit und Geburt und Säugeperiode darf nicht unterschätzt werden.
 Zur Schonung der Hündin sollen ein übermäßiger Zuchteinsatz vermieden werden.

Beschlußergebnis OG 20.1.2022 einstimmig beschlossen

Katharina Weil
 1. Vorsitzende

Beschlussergebnis LG 12.2.2022 einstimmig angenommen

Katharina Weil

Datum / Unterschrift LG: 1. Vorsitzende

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Datum / Unterschrift LG:

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

.....
01.12.2017

30

Antrag an die Jahreshauptversammlung / TOP *

OG Düsseldorf

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Die JHV möge beschließen:

Aenderung Zuchtordnung §6 Punkt 5

Text alt:

Für eine ausländische Zuchthündin muss spätestens bei der Wurfeintragung neben der (FCI-) Originalahnentafel eine PSK-Ahnentafel ausgestellt werden. Diese werden miteinander verbunden. Spätere Eintragungen dürfen nur auf der PSK-Ahnentafel vorgenommen werden

Text neu:

Ausländische Zuchthündinnen müssen spätestens bei der ersten Wurfeintragung in das PSK-Zuchtbuch übernommen werden. Ein Beiblatt mit PSK ZB-Nummer wird mit der ausländischen Originalahnentafel verbunden. Spätere Eintragungen dürfen nur auf diesem Beiblatt vorgenommen werden.

Begründung:

Der Begriff „PSK-Ahnentafel“ ist in diesem Zusammenhang falsch gewählt. Der Importhund erhält keine neue Ahnentafel, sondern mit der Eintragung lediglich eine neue Zuchtbuchnummer unter der er zukünftig geführt wird.

Einstimmig

Beschlußergebnis OG: Datum / Unterschrift OG: 28.01.2022 *PSK*

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlußergebnis LG: 25 Ja-Stimmen; 4 Enthaltungen

Datum / Unterschrift LG: 20.02.22 *[Signature]*

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

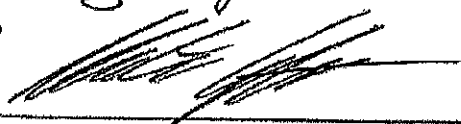
21

Antrag an die Jahreshauptversammlung / TOP *

OG Düsseldorf

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):
Die JHV möge beschließen:
Änderung Zuchtordnung §6 Punkt 6
Text alt:
Für aus dem Ausland importierte Zuchtrüden muss ebenfalls eine PSK-Ahnentafel ausgestellt werden.
Text neu:
Aus dem Ausland importierte Zuchtrüden müssen ebenfalls (analog zu Punkt 5) in das PSK-Zuchtbuch übernommen werden. Ein Beiblatt mit PSK ZB-Nummer wird mit der ausländischen Originalahnentafel verbunden. Spätere Eintragungen dürfen nur auf diesem Beiblatt vorgenommen werden.
Begründung:
Der Begriff „PSK-Ahnentafel“ ist in diesem Zusammenhang falsch gewählt. Der Importhund erhält keine neue Ahnentafel, sondern mit der Eintragung lediglich eine neue Zuchtbuchnummer unter der er zukünftig geführt wird.
Einstimmig
Beschlussergebnis OG: Datum / Unterschrift OG: 28.01.2022 *Poske*

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlussergebnis LG: *Einstimmig angenommen*
Datum / Unterschrift LG: *20.02.22* 

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

OG: Glauchau- Reinholdshain, 15/03

LG: Sachsen

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Änderung der Zuchtordnung § 6, Pkt. 6

Derzeitige Formulierung:

....."Deckrüden, die im Ausland stehen, können zur Zucht verwendet werden, wenn diese die Zuchtzulassung in ihrem Heimatland erworben haben. Grundsätzlich müssen auch für im Ausland stehende Deckrüden die gesundheitlichen Voraussetzungen der Zuchtordnung des PSK erfüllt sein. Ausländische HD Bewertungen von ausländischen Deckrüden werden anerkannt....."

Neue Formulierung:

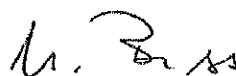
....."Deckrüden, die im Ausland stehen, können zur Zucht verwendet werden, wenn diese die Zuchtzulassung in ihrem Heimatland erworben haben. **Sie müssen die erforderlichen gesundheitlichen Zucht- Voraussetzungen ihres Heimatlandes erfüllen. Diese Nachweise werden anerkannt. HD Bewertungen und Untersuchungen auf erbliche Augenkrankheiten sind verpflichtend.** ..."

Begründung:

Der vorhandene Genpool der zur Verfügung stehenden Deckpartner wird ständig enger, so dass auch auf ausländische Deckpartner zurückgegriffen werden muss. Viele ausländische Deckrüdenbesitzer sind jedoch nicht bereit, zusätzliche, in ihrem Heimatland nicht erforderliche Untersuchungen, an ihren Hunden vornehmen zu lassen. Damit mussten die Untersuchungen dann noch von hiesigen Züchtern finanziert werden. Das kann jedoch nicht das Ziel des Zuchtgeschehens sein.

Beschlussergebnis OG: einstimmig

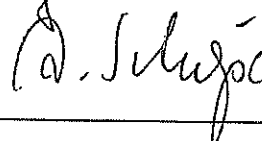
Datum / Unterschrift OG: 28.01.2022



Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlussergebnis LG: *uneingeschränkt angenommen*jawi: 8
kewi: 3

Datum / Unterschrift LG: 27.02.2022



23

Antrag an die Jahreshauptversammlung / TOP *

OG: 17/04 LG: 17 Erl.....

Die JHV des PSK möge beschliessen: 19. Mai 2022
EINGERANGEN
Die Zuchtordnung zu ändern und hier den § 6, Abs. 9 (Patella-Untersuchung zur Erteilung eines ZZL-Bescheides) zu streichen.
Begründung:
Die Forderung einer Patella-Untersuchung, insbesondere für die kleinen Rassen ist auf unüberlegte Weise eingeführt worden. Seit Jahren wird diese Untersuchung gefordert, obwohl die Untersuchungsergebnisse an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig lassen und der Vorstand den Züchtern diese Untersuchung immer wieder auferlegt hat.
In der Zeit von 2013 bis 2021 wurden 596 Hunde unserer Rassen untersucht und lediglich 3 AP hatten Patella Grad 2, alle anderen Hunde unserer Rassen waren zuchttauglich.
Diese geforderte Untersuchung ist somit nicht zielführend und für die Zucht nicht relevant.
Beschlussergebnis OG: *überstimmlich angenommen 21.22*
Datum / Unterschrift OG: *J. Rodde*

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:
Beschlussergebnis LG: *einmütig angenommen*
Datum / Unterschrift LG: *03.04.22*

OG: 216 Mainfranken

LG: Bayern

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Antrag auf Pflichtuntersuchung von Willebrand Syndrom beim Deutschen Pinscher

Die Mitgliederversammlung des PSKs möge beschließen:

Betreff: Pflichtuntersuchung von-Willebrand-Syndrom (vWD) Deutscher Pinscher


Ab dem 01.01.2023 sollen alle Hunde der Rasse Deutscher Pinscher, die im PSK zur ZZL vorgestellt werden, einen verpflichtenden Gentest zum „von-Willebrand-Syndrom“ vorweisen. Ausgenommen sind Hunde, bei denen beide Eltern frei/reinerbig sind.

Begründung:

Der Gentest für die Erkrankung des von-Willebrand-Syndroms hat sich nach Bekanntwerden für die Rasse Deutscher Pinscher etabliert. Um ein „Einschlafen“ der Testbereitschaft zu vermeiden und die Wichtigkeit dieser Untersuchung wieder hervorzuheben, soll der Test zur Pflicht werden. Dieser verpflichtende Gentest kann als Bekämpfungsmaßnahme eingesetzt werden.

Beschlussergebnis OG: einstimmig

Datum / Unterschrift OG:

14.4.2022


Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlussergebnis LG:

9 Ja 4 Nein

Datum / Unterschrift LG:

14.5.2022



Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

25

Antrag an die Jahreshauptversammlung / TOP *

OG: 216 Mainfranken | LG: Bayern

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):
Antrag auf Pflichtuntersuchung Degenerativen Myelopathie (DM) Exon 2 beim Deutschen Pinscher

Die Mitgliederversammlung des PSKs möge beschließen:

Betreff: Pflichtuntersuchung Degenerative Myelopathie (DM) Exon 2 Deutscher Pinscher


Ab dem 01.01.2023 sollen alle Hunde der Rasse Deutscher Pinscher, die im PSK zur ZZL vorgestellt werden, einen verpflichtenden Gentest zur Degenerativen Myelopathie (DM) Exon 2 vorweisen. Ausgenommen sind Hunde, bei denen beide Eltern frei/reinerbig sind.

Begründung:

Der Gentest für die Erkrankung Degenerative Myelopathie (DM) Exon 2 wird von einigen Züchtern bereits durchgeführt und verdeutlicht, dass Anlageträger in unserer Rasse Deutscher Pinscher vorhanden sind. Es gibt sogar Berichte von vermeintlich erkrankten Hunden. Da es sich bei diesen Berichten um Verdachtsdiagnosen der Tierärzte handelt, müssen wir Züchter zusammenstehen und Daten zu dieser Erkrankung erheben. Eine abschließende Diagnose kann nur über eine Obduktion gesichert werden. Nicht nur die Schwere der Erkrankung ist ein Grund zu Handeln.


Weiterhin sollte eine solche Regelung nur dauerhaft etabliert werden, wenn auch die Tragweite der Durchsetzung bekannt ist. Diese kann nur eruiert werden, wenn ein Ist-Zustand der Anlageträger in der Zucht bekannt ist.

Beschlussergebnis OG: einstimmig

Datum / Unterschrift OG: 14.4.2022 

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlussergebnis LG: 9 Ja 4 Nein

Datum / Unterschrift LG: 14.5.2022 

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

OG: 216 Mainfranken | LG: Bayern

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):
Antrag auf Pflichtuntersuchung B-Lokus beim Deutschen Pinscher

Die Mitgliederversammlung des PSKs möge beschließen:

Betreff: Pflichtuntersuchung B-Lokus Deutscher Pinscher

Ab dem 01.01.2023 sollen alle Hunde der Rasse Deutscher Pinscher, die im PSK zur ZZL vorgestellt werden, einen verpflichtenden Gentest zum B-Lokus vorweisen. Ausgenommen sind Hunde, bei denen beide Eltern frei/reinerbig sind.

Begründung:
 Folgendes ist unter § 9 Ergänzende Bestimmungen, 2. Paarung von Farbvarianten aktuell vorgeschrieben:
"Die Paarung von Farbvarianten ist bei Zwergpinschern und Deutschen Pinschern zulässig. Nicht zulässig ist die Verpaarung von Deutschen Pinschern, wenn sie durch freiwilligen Gentest oder bereits gefallene braune Nachkommen nachweislich Anlageträger der nicht standardgerechten Farbe Braun sind. Anmerkung: Dies bedeutet nicht, dass Anlageträger von der Zucht ausgeschlossen werden! Nur dürfen 2 Anlageträger nicht miteinander verpaart werden, was beinhaltet, dass ein Anlageträger nur mit einem Zuchtpartner verpaart werden darf, der einen entsprechenden Gentest für Gültig ab: 15.10.2021 Zuchtordnung des PSK Seite 9 die Farbe Braun mit dem Ergebnis "BB" (kein Anlageträger) nachweisen kann."

Eine solche Regelung, ohne verpflichtenden Gentest für den B-Lokus dauerhaft durchzusetzen, kann zur Einschränkung der genetischen Vielfalt führen. Züchter, die Ihre Hunde freiwillig auf den B-Lokus testen lassen, und deren Hunde die Anlage für Braun tragen, sind durch diese Regelung massiv in der Wahl ihrer Deckpartner eingeschränkt.

Beschlussergebnis OG: einstimmig

Datum / Unterschrift OG: 14.4.2022 / [Signature]

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlussergebnis LG: 9 Ja 4 Nein

Datum / Unterschrift LG: 14.5.2022 / [Signature]

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

27-1

Antrag an die Jahreshauptversammlung 2022 / TOP 6

Erl.....
16. Mai 2022

Landesgruppe: 05 / Niedersachsen

EINGEGANGEN

Es wird beantragt, die Zuchtordnung dahingehend zu ändern, dass unter § 6 Zuchttiere als neuer Unterpunkt eingefügt wird:

Vor dem ersten Zuchteinsatz von Riesenschnauzern und Zwergschnauzern ist das durch den PSK in Zusammenarbeit mit Labogen entworfene Kluppaket testen zu lassen.

Riesenschnauzer:

- DM Exon 2
- DCM
- SLC
- NECAP1-pra
- prcd-PRA

Zwergschnauzer:

- CMT
- PMDS
- MAC
- Myotonia
- TypB1-PRA, HIVEP3
- Comma defect

Diese Maßnahme ist befristet auf 3 Jahre und endet am Tage der Jahreshauptversammlung im Jahre 2025. Bis dahin ist die Datenlage auszuwerten und zu analysieren ob eine Fortführung der Tests notwendig erscheint oder diese ausgesetzt werden können.

Begründung:

Obwohl diese genetischen Tests bekannt sind, kam es in der Vergangenheit bsw. bei den Riesenschnauzern pfeffer-salz zu Verpaarungen ungetesteter Elterntiere. Aus diesen Verpaarungen sind Merkmalsträger gefallen auf prcd-PRA.

Die Progressive Stäbchen-Zapfen Degeneration (eng.: Progressive rod-cone degeneration, prcd) zählt zu den progressiven Retinaatrophien (PRA). Hierbei kommt es zur Degeneration der retinalen Photorezeptorzellen und im Verlauf der Erkrankung zum Absterben der gesamten Netzhaut. Betroffene Tiere erblinden.“

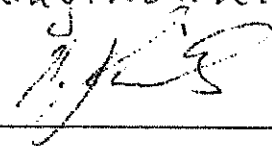
Wir als Rassehundezuchtverein können hier mit gesundem Augenlicht nicht wegschauen wie Welpen gezüchtet werden, die zu 100% blind werden und in unserem Leitbild auf die Zucht gesunder Rassehunde verweisen.

Mit den Vorurteilen gegenüber dem „gesunden“ Mischling haben wir tagtäglich zu kämpfen, es darf durch solche Welpen nicht noch Öl in das, leider berechnete Feuer gegossen werden. Uns als Rassehundezuchtverein darf es nicht egal sein, dass Züchter obwohl es einen Test gibt, aus Profitgründen oder Bequemlichkeit das Leiden und die Trauer von Familien in Kauf nehmen, wie auch den Imageschaden an der Rasse, wenn sich die Fälle häufen.

Da ein empfohlenes, freiwilliges Testen keine Merkmalsträger verhindern konnte, ist die einzige Konsequenz diese Test verpflichtend für alle zu machen.

27-2

Bewertung durch den Vorstand ~~Händerat~~*

Einstimmig angenommen
10.07.2022


Abstimmungsvorschlag*

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

Antrag an die Jahreshauptversammlung / TOP *

OG: 15/10 Leipzig-Wiederitzsch | LG: 15/00 Sachsen

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Die Ortsgruppe 15/10 beantragt die Ergänzung der Zuchtordnung im § 6 Zuchttiere mit einem zusätzlichen Unterpunkt in fortlaufender Nummerierung.

Neuer Unterpunkt:

Ab dem 01.01.2023 muss für alle Riesenschnauzer, zunächst für die Dauer von 3 Jahren, ein Gen-Test HUU (Hyperurikosurie) vor dem Zuchteinsatz vorgelegt werden.

Für den DNA-Test gilt folendes Schema der Vererbungslehre:
Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei und frei x Anlageträger
Vor dem 01.01.2023 durchgeführte Tests und deren Ergebnisse, die dem PSK bereits vorliegen oder vorgelegt werden, werden anerkannt.

Begründung:

In letzter Zeit sind mehrere, freiwillig getestete Hunde als Anlageträger in den Zuchteinsatz gekommen. Um eine Manifestierung dieser Erkrankung zu verhindern und einen irreparabeln Anstieg der Anlageträger und daraus folgenden Merkmalsträger zu unterbinden, ist es zwingend notwendig keine ungetesteten Riesenschnauzer mehr in der Zucht einzusetzen.

Beschlußergebnis OG: einstimmig
Datum / Unterschrift OG: 18.2.22 [Signature]

Absimmungsvorschlag und Bewertung Vorstand/ erweiterten Vorstand Landesgruppe.

Beschlußergebnis LG: mehrheitlich angenommen
Datum / Unterschrift LG: 27.02.2022 A. Schütz ja: 7
nein: 4

Antrag an die Jahreshauptversammlung / TOP *

OG Düsseldorf

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Die JHV möge beschließen:

Ergänzung der Zuchtordnung/Zuchtprogramme/Zuchtstrategien I. 5.

Innerhalb des PSK betrifft dies folgende Rassen, die durch einen Gentest überprüft werden müssen.

Ergänzung:

- Riesenschnauzer, alle Farbschläge: Hyperurikosurie HUU zunächst bis 31.12.2025
- Bei Verpaarungen von Elterntieren, bei denen beide Eltern „frei/reinerbig“ sind, müssen die Welpen nicht mehr getestet werden und erhalten (automatisch) den Eintrag „frei/reinerbig“ in der Ahnentafel. Ein DNA Test ist bei diesen Tieren dann nicht erforderlich, wenn bei dem Test der Elterntiere die Identität durch einen Tierarzt bei der Probennahme bestätigt wurde.

Begründung:

Die Ergebnisse der freiwilligen Untersuchungen ergaben bisher ca. 15% Anlageträger (Carrier). (94 von 621 Hunden Stand: Januar 2022). Bei diesem hohen Anteil wird es zukünftig zwangsläufig auch mehr Merkmalsträger (Affected Hunde) geben, die bei Ausbruch der Krankheit erheblichen Leidensdruck erfahren. Letzteres kann durch eine Untersuchungspflicht verhindert werden.

frei

Beschlußergebnis OG: Datum / Unterschrift OG: 28.01.2022 *Prasyc*

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlußergebnis LG: 23 Ja-Stimmen; 2 Nein-Stimmen u. 4 Enthaltungen

Datum / Unterschrift LG: 20.02.22 *[Signature]*

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

OG: 03/01 Berlin

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Erl.....

Die JHV des PSK möge beschließen:

18. Feb. 2022

~~EINGETRAGEN~~

Alle zur Zucht eingesetzten Riesenschnauzer müssen vor Zuchteinsatz einen DNA-Test auf Hyperurikosurie (HUU) nachweisen.
Zur Zucht verwendet werden dürfen nur Hunde, die mit frei N/N bzw. N/m ausgewertet sind.
Anlageträger (N/m) dürfen nur mit N/N verpaart werden.

Diese Maßnahme ist zunächst auf 3 Jahre befristet.
Nach Ablauf dieser 3 Jahre soll eine Bestandsaufnahme erfolgen und die weiteren Schritte, entsprechend dem Phasenprogramm des VDH, beschlossen werden.

Beschlussergebnis OG 20.1.2022 einstimmig angenommen

Katharina Weil
1. Vorsitzende

Beschlussergebnis LG 12.2.2022 einstimmig angenommen

Katharina Weil

Datum / Unterschrift LG:

1. Vorsitzende

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Datum / Unterschrift LG:

31

Antrag an die Jahreshauptversammlung

/ TOP *

Vorstand

Ergänzung ZO § 7 Züchter/Deckrüdenhalter

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen, die Zuchtordnung des PSK um den Punkt 9. in §7 Züchter/Deckrüdenhalter zu erweitern:

§7 Züchter/Deckrüdenhalter

9. Der Züchter hat alle für das Zuchtgeschehen relevanten behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

Bei der Erstzulassung einer Zuchtstätte, in der bereits 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen gehalten werden und beabsichtigt ist 3 oder mehr Würfe pro Jahr zu züchten, ist der Züchter darauf hinzuweisen, dass eine amtstierärztlichen Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz beantragt werden muss. Dies ist im Abnahmeprotokoll zu vermerken.

Verändert sich im Laufe des Zuchtgeschehens der Hundebestand so, dass eine Genehmigung nach § 11 erforderlich wird, hat der Züchter eine Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes zu beantragen und diese bei der nächst folgenden Wurfabnahme dem zuständigen Zuchtwart vorzulegen.

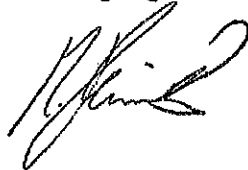
Begründung

Im Tierschutzgesetz ist in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift 12.2.1.5.1 geregelt, dass bei drei oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen in einem Zwinger eine amtstierärztliche Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz zu beantragen ist. Da der PSK sich in seiner Satzung den Belangen des Tierschutzes verpflichtet, ist auch diese Pflicht einzuhalten.

Beschlussergebnis Vorstand:

Einstimmig angenommen

Datum / Unterschrift: 31.05.2022



OG 03/01 Berlin

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Die JHV des PSK möge beschließen:

Erl.....

18. Feb. 2022

FINGERMACH

Änderung der Zuchtordnung, § 7 Deckrüdenhalter

neu Absatz 4.

Deckakt-Begrenzung:

Jeder Deckrüde darf nicht mehr als 20 Deckakte (Würfe) im Leben ausführen.
Deckakte im Ausland werden nicht gezählt.

Begründung:

Viele Deckrüden werden innerhalb eines Jahres gar nicht so häufig eingesetzt. Da aber viele Rüden über mehrere Jahre im Zuchteinsatz sind, entstehen im Laufe des Lebens doch eine erhebliche Anzahl von Nachkommen.

Um der genetischen Verarmung in einigen Rassen vorzubeugen, sollte die Zahl der Deckakte, wie in anderen Vereinen üblich, begrenzt werden.

Gerade jetzt, nach Einführung von Gentests, sollten weiterhin so viele Rüden wie möglich eingesetzt werden, und nicht Träger von erblichen Erkrankungen vorschnell von den Züchtern gemieden werden.

Beschlussergebnis OG: 20.1.2022 einstimmig angenommen

Katharina Weil

1. Vorsitzende

Beschlussergebnis LG: 12.2.2022 einstimmig angenommen

Katharina Weil

Datum / Unterschrift LG:

1. Vorsitzende

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Datum / Unterschrift LG:

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

Antrag an die Jahreshauptversammlung / TOP *	
OG: 02 Oldenburg & Umgebung	LG: 10 Weser-Ems
Text (ggf. Anlageblätter verwenden):	
Die Ortsgruppe Oldenburg & Umgebung beantragt den Wegfall des §10 der aktuellen PSK-Zuchtordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.	
In der Zuchtordnung heißt es:	
§ 10 Wurfbegrenzung	
Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen in einer Zuchtstätte nicht mehr als vier Würfe aufgezogen werden, maßgeblich sind die Wurfstage.	
<u>Begründung:</u>	
Diese Wurfzahlbegrenzung schränkt die züchterische Freiheit zu sehr ein. Wurfzahlen von mehr als 4 Würfen pro Kalenderjahr fallen ja ausschließlich bei Züchtern die lt. Tierschutzgesetz den §11 erfüllen und besitzen müssen, und dort bereits vom zuständigen Veterinäramt kontrolliert worden sind.	
Auch die neue Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) wurde bereits verschärft und hier heißt es:	
§ 3 Anforderungen an das Halten beim Züchten	
<small>(5) Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.</small>	
Entweder entscheiden sich Züchter die weiteren Würfe nicht mehr einzutragen, oder die weiteren Würfe erhalten den Zusatz „nicht nach Richtlinien des PSK gezüchtet“. Somit fallen nicht eingetragene Würfe aus einer möglichen Zuchtbasis und sind für Ausstellungen, Zuchtzulassungsveranstaltungen, etc. folgenderweise verloren.	
Auch eine generelle Wurfzahlbeschränkung ist nicht förderlich, so ist ein Wurf Riesenschнауzer nicht mit einem Wurf der Zwergrassen vergleichbar und führt zu einer Benachteiligung der Züchter der Zwergrassen.	
Bei einer genehmigten Doppelverpaarung werden zwei Buchstaben pro Wurf vergeben, das bedeutet, dass sich bei solchen Würfen die Anzahl der Würfe ebenfalls unnötig erhöht und den Züchter weiter einschränkt.	
Der Schutz der Hündin ist bereits durch die Zuchtordnung im § 6 Zuchttiere der ZO geregelt:	
<i>2. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag. Bei sehr starken Würfen, kann auf Vorschlag des Zuchtwartes oder des/der Hauptzuchtbeauftragten nach Rücksprache mit dem/der Landesgruppenzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurfstag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt.</i>	

In der Präambel der Zuchtordnung des PSK steht geschrieben:

Diese Ordnung dient der Förderung der planmäßigen Reinzucht der vom PSK vertretenen Rassen hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens und ihrer Gesundheit sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Gebrauchseigenschaften.

Dieser §10 steht dem entgegen, da die Reinzucht behindert statt gefördert wird. Daher beantragen wir die ersatzlose Streichung.

Beschlussergebnis OG: 9 x Ja, 0 x Nein, 0 x Enthaltungen // einstimmig angenommen

Datum / Unterschrift OG: 12.03.2022



Marcel Janßen, 1. Vorsitzende

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlussergebnis LG: *einstimmig*

Datum / Unterschrift LG: *Fr. [Signature]*

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

Antrag an die Jahreshauptversammlung 2022 / Top*

Landesgruppe: 10 - Weser-Ems

Ortsgruppe: 06 - Ostfriesland

Wir, die OG Ostfriesland, beantragen den Wegfall des §10 in der aktuellen Zuchtordnung des PSK zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§10 (alt)

Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen in einer Zuchtstätte nicht mehr als vier Würfe aufgezogen werden, maßgeblich sind die Wurfstage.

Begründung:

Finanzielle Einbußen für den PSK. Durch deutlich geringere Welpenzahlen aller Rassen im PSK wird der PSK mit deutlich reduzierten Einnahmen zu rechnen haben. Allein die Einbußen durch die wegfallenden Ahnentafeln und evtl. Gebühren für ZZL und Titelvergaben wird ein großes finanzielles Loch entstehen, was langfristig nur durch höhere Mitgliedsbeiträge zu stopfen sein wird.

Rückgang unserer Rassen in der Bevölkerung.

Durch reduzierte Würfe werden in der Bevölkerung weniger Pinscher und Schnauzer gehalten werden. Da viele Menschen sich jedoch unbedingt einen Hund halten möchten, werden sie auf andere Rassen oder Designer-Mischlinge ausweichen, was unseren Rassen in keinem Fall zu Gute kommt. So wird z.B. von uns indirekt der fortlaufende Siegeszug von Doodlen, Schnoodlen und vielen Anderen noch unterstützt.

Die Aufgabe eines Zuchtvereins oder Zuchtverbandes ist, die Rassehundezucht, sowie seine Züchter zu unterstützen! Mit diesem §10 werden die Züchter im PSK komplett ausgebremst, was auch Austritte und Abwanderung zu anderen Vereinen, ohne VDH Zugehörigkeit, zur Folge haben könnte. Weiterhin besteht die Möglichkeit, aufkommender Zuchten ohne Ahnentafeln.

Durch eine Begrenzung der Würfe entsteht eine Ungerechtigkeit zwischen den verschiedenen Rassen des PSK! Riesenschnauzer haben häufig 10-14 Welpen pro Wurf, Affenpinscher jedoch oft nur 1-3 Welpen.

Züchter, die neben Affenpinschern, eine weitere Rasse mit höheren Welpenzahlen züchten, werden die Affenpinscher, aufgrund geringerer Welpenzahlen, vernachlässigen, was einen fraglichen Rückgang der gesamten Rasse zur Folge haben wird. Dies wird den Untergang der Rasse Affenpinscher in Deutschland bedeuten. Wir müssen diese Rasse jedoch unbedingt erhalten, da es Affenpinscher bereits sehr selten gibt, was die jährlichen Welpenzahlen beweisen.

1. Vorsitzende Marita Raup – Ortsgruppe Ostfriesland

Marita Raup

Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand*

Abstimmungsvorschlag*

einmündig

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

Marita Raup
1. Vorsitzende der OG 10

Antrag an die Jahreshauptversammlung / TOP *

OG: - | LG: 17 | Erl.....

19. Mai 2022

Text (ggf. Anlageblätter verwenden): **EINGEGANGEN**

Die JHV möge beschließen, die Zuchtordnung an passender Stelle zu ergänzen, da Sondergenehmigungen bisher nicht in der Zuchtordnung aufgeführt sind:

Ergebnisse von Sondergenehmigungen zur Zucht sind detailliert zu dokumentieren, z.B. durch Nachzuchtkontrollen.

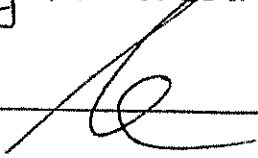
Begündung: Sondergenehmigungen sollten nur im Ausnahmefall und mit Begründung erteilt werden. Die Begründung ist zu dokumentieren und für jeden Züchter der Rasse zur Einsichtnahme bereitzustellen, da die Hunde aus solchen Verbindungen häufig in die Zucht gehen.

Sondergenehmigungen sollten immer der Rasse dienen, z.B. Phäno - und genotypische Verbesserung, Erweiterung des Genpools (auf internationaler Ebene), Zum Wohle der Gesundheit der Hunde (Tierschutz-Hundeverordnung Neufassung 2022)

Bisherige Sondergenehmigungen (Beispiele):
 Farbverpaarung vermutlich zur Erweiterung der genetischen Vielfalt,
 Sondergenehmigung zum Zuchteinsatz einer daraus entstandenen Hündin ohne ZZL, obwohl bereits drei Wurfgeschwestern mit ZZL diverse Würfe haben,
 Sondergenehmigung zum Zuchteinsatz eines Rüden mit HD C2 Auswertung, obwohl die Zuchtlinie bereits weit verbreitet ist, etc.

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlussergebnis LG: 17 *einstimmig beschlossen*

Datum / Unterschrift LG: 03.04.22 

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

36

Antrag an die Jahreshauptversammlung

/ TOP *

OG: 02 Oldenburg & Umgebung

LG: 10 Weser-Ems

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Die Ortsgruppe Oldenburg & Umgebung beantragt **alle** Ergebnisse der Zuchtzulassungsveranstaltungen ins Zuchtbuch mit aufzunehmen.

Begründung:

Um mehr Gleichheit zwischen Zucht und Sport zu erreichen, sollten auch die Ergebnisse der Zuchtzulassungsveranstaltungen, bei den Hunden die bestehen und nicht bestehen, mit ins Zuchtbuch aufgenommen werden.

Bei Begleithundeprüfungen und Ausdauerprüfungen wird bereits vollumfänglich und transparent aufgeführt, welche Hunde die jeweiligen Prüfungen bestanden haben und welche nicht bestanden haben.

Bei Zuchtzulassungsveranstaltungen werden Ergebnisse von Hunden, die vorgestellt, aber dann zurückgestellt oder durchgefallen sind, nicht transparent aufgeführt. Doch auch diese Ergebnisse sind für die Mitglieder von Wichtigkeit um eine Übersicht über Stand und Lage der Rassen zu erhalten.

Beschlussergebnis OG: 9 x Ja, 0 x Nein, 0 x Enthaltungen // einstimmig angenommen

Datum / Unterschrift OG: 12.03.2022



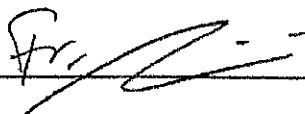
Marcel Janßen, 1. Vorsitzender

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlussergebnis LG: *einstimmig*

Datum / Unterschrift LG:

20.04.2022



Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen